

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 22.09.1914

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 22. Septbr. 1914.) 24. Stück.

Inhalt:

- N^o 61. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. September 1914, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 62. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. September 1914, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N^o 61.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 7. September 1914.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 30. August 1914 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 7. September 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des

Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Absf. unter V nachzutragen:

Bei Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Kulm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, erfolgt die abermalige Vorzeigung erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

№. 62.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 17. September 1914.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das

Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 8. September 1914 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 17. September 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreise Danzig zahlbar sind, wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Abs. unter V hinter der Änderung vom 30. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) nachzutragen:

Auch Postprotestaufträge mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der aufgeführten westpreußischen Kreise liegt, werden erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in the upper middle section.

Main body of handwritten text, appearing to be a list or detailed notes.

Handwritten text in the lower middle section.

Handwritten text at the bottom of the page.

